

d-NRW AöR, Rheinische Straße 1, 44137 Dortmund

Laura Dörlemann
E-Mail: kontakt@xgewerbeordnung.de

Dortmund, den 25.07.2025

3. Informationsbrief XGewerbeordnung

Liebe Leserin, lieber Leser,

seit dem letzten Informationsbrief ist etwas Zeit ins Land gegangen. Mit dem 3. Informationsbrief zum Vorhaben XGewerbeordnung möchten wir Sie über die relevanten Themen rund um das Vorhaben informieren.

Dieser Informationsbrief behandelt die nachfolgenden Themen:

- [Rückblick und Ausblick: Wesentliche Änderungen in XGewerbeordnung 1.5 & XGewerbeordnung 1.6](#)
- [Verfahrenserleichterung durch Digitalisierung: Die Einführung des Rückmeldeverfahrens im Gewerbevollzug zum 1. November 2025](#)
- [Neue Klassifikation der Wirtschaftszweige \(WZ 2025\)](#) – Hinweis: neuer Stand im **4. Informationsbrief**

Aktuelle Informationen zum Vorhaben finden Sie auf unserer Internetpräsenz www.xgewerbeordnung.de. Dieser Informationsbrief wird dort ebenfalls veröffentlicht. Bei Anliegen für die Betreiber wenden Sie sich bitte an kontakt@xgewerbeordnung.de.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Laura Dörlemann

d-NRW AöR

Rückblick und Ausblick: Wesentliche Änderungen in XGewerbeordnung 1.5 & XGewerbeordnung 1.6

Die **Version 1.5 des Standards XGewerbeordnung** wurde am 1. Februar dieses Jahres veröffentlicht und wird ab dem **1. November 2025** gültig. Mit der Produktivsetzung dieser Version wird ein neues Verfahren eingeführt: Das **Rückmeldeverfahren zwischen den Gewerbebehörden**. Analog zur Ummeldung des Wohnsitzes und dem gleichnamigen zwischenbehördlichen Verfahren im Meldewesen müssen Gewerbetreibende künftig die Betriebsverlegung in die Zuständigkeit einer anderen Gewerbemeldestelle nur noch der neu zuständigen Behörde anzeigen. An die Stelle der Anzeige der Abmeldung durch den Gewerbetreibenden tritt die elektronische Datenübermittlung zwischen den beteiligten Gewerbebehörden. Näheres zum neuen Verfahren erfahren Sie im Kapitel *„Verfahrenserleichterung durch Digitalisierung: Die Einführung des Rückmeldeverfahrens im Gewerbevollzug zum 1. November 2025“*.

Darüber hinaus wurden mit XGewO 1.5 zahlreiche neue Nachrichten spezifiziert, welche die standardisierte Übermittlung von Daten aus einem Online-Dienst in die Fachanwendungen bei den zuständigen Stellen ermöglichen. Damit leistet XGewerbeordnung seinen Beitrag zur Digital-Only-Bereitstellung von wirtschaftsbezogenen Verwaltungsleistungen und unterstützt die Umsetzung einer zentralen Anforderung des Online-Zugangsgesetzes (OZG).

Mit **XGewerbeordnung 1.6** (gültig ab **1. Mai 2026**) wurden weitere Datenübermittlungen im Rahmen von gewerberechtlichen Erlaubnis-, Anzeige- und Mitteilungsverfahren aufgenommen. Zudem kann mit XGewO 1.6 angegeben werden, aus welcher Klassifikation der Wirtschaftszweige übermittelte Wirtschaftszweigschlüssel entstammen. Dadurch können ab dieser Version auch **Wirtschaftszweigschlüssel der neuen Klassifikation „WZ 2025“** übermittelt werden. Über die anstehenden, schrittweisen Änderungen in der Übermittlung der Wirtschaftszweigschlüssel informiert das Kapitel *„Neue Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2025)“* ausführlich.

Verfahrenserleichterung durch Digitalisierung: Die Einführung des Rückmeldeverfahrens im Gewerbevollzug zum 1. November 2025

Ab dem **1. November 2025** ändert sich das Gewerbeanzeigeverfahren bei einer Betriebsverlegung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Gewerbebehörde. Damit verringern sich die Behördenkontakte für die Gewerbetreibenden. Mit der **Einführung des Rückmeldeverfahrens** werden die bisher erforderlichen Anzeigevorgänge bei der Verlegung eines Betriebes in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde gebündelt. Die Gewerbetreibenden müssen sich nicht mehr für die Abmeldung und Anmeldung an unterschiedliche Behörden wenden, sondern zeigen die Verlegung künftig *ausschließlich* mit einer Gewerbeanmeldung bei der Gewerbebehörde der neuen Betriebsstätte an. Sofern der Gewerbetreibende bei der Gewerbeanmeldung als Grund für die Neuerrichtung „Verlegung des Betriebs aus einem anderen Meldebezirk“ angibt (Feld-Nr. 25 des neu gefassten Formulars GewA 1¹), gilt diese Gewerbeanmeldung gleichzeitig als Gewerbeabmeldung in der bisherigen Zuständigkeit und wird elektronisch von der für die neue Betriebsstätte zuständigen Behörde an die bisher zuständige Behörde übermittelt. Letztere führt auf Grundlage der in ihrem Gewerbeverzeichnis gespeicherten Daten die Abmeldung durch und leitet diese wie bisher an die empfangsberechtigten Stellen weiter. Das Rückmeldeverfahren löst damit die „gegenseitige Unterrichtung“ ab.

¹ Formular GewA 1 in der Fassung der durch Artikel 10 Nummer 3 Buchstabe c der Bürokratienteilungsverordnung, tritt am 01.11.2025 in Kraft

Das Rückmeldeverfahren hat zum Ziel, den Bürokratieabbau für die Wirtschaft voranzubringen. Gleichzeitig werden die Sachbearbeitungsaufwände in den Gewerbebehörden verringert und die Aktualität und Qualität der Daten in den Gewerbeverzeichnissen sowie bei den empfangsberechtigten Stellen verbessert.

Weiterführende Informationen und Unterstützungsangebote

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55c der Gewerbeordnung (GewAnzVwV)² wurde überarbeitet, um die Gewerbebehörden bei der Durchführung des Rückmeldeverfahrens zu unterstützen (s. dazu Nr. 3.6 der GewAnzVwV).

In der *Informationsunterlage zum Rückmeldeverfahren*³ informieren die Betreiber von XGewerbeordnung über die Hintergründe der Einführung und veranschaulichen das geänderte Verfahren aus verschiedenen Perspektiven (Gewerbetreibende, beteiligte Gewerbebehörden an der neuen wie der bisherigen Betriebsstätte).

Die Gewerbebehörden werden durch Funktionen in ihren Gewerbefachverfahren bestmöglich unterstützt. Dazu zählen u.a.:

- Die Erstellung und der Versand der sog. Rückmeldenachricht, mit welcher die neu zuständige Behörde die Gewerbebeanmeldung weiterleitet.
- Die Verarbeitung der Rückmeldenachricht durch die bisher zuständige Gewerbebehörde.
- Der Austausch von Freitextnachrichten zwischen den beteiligten Gewerbebehörden zur Klärung von Fragen, die sich in der Durchführung ergeben können.

Rahmenbedingungen und Ablauf der Datenübermittlung im Rückmeldeverfahren sind für die Fachverfahrenshersteller ausführlich in der Spezifikation XGewerbeordnung (Kapitel II.20 Rückmeldeverfahren) beschrieben.⁴

Häufig gestellte Fragen und deren Antworten werden über das Webangebot www.xgewerbeordnung.de veröffentlicht.⁵ Sollten dennoch Fragen offenbleiben, sollten sich die Gewerbebehörden an ihre jeweiligen Aufsichtsbehörden wenden. Geklärte Sachverhalte können in die FAQ-Liste aufgenommen werden, wobei die Übermittlung zur Veröffentlichung durch die Vertreterinnen und Vertreter der Länder erfolgt.

Rückfragen zur technischen Umsetzung beantworten die Betreiber des Standards XGewerbeordnung. Anfragen können an das Funktionspostfach kontakt@xgewerbeordnung.de gerichtet werden.

Neue Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2025) – Hinweis: neuer Stand im 4. Informationsbrief

Bitte beachten Sie, dass das hier dargestellte Vorgehen nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht. Details zum neuen Vorgehen finden Sie im 4. Informationsbrief.

² Die überarbeitete GewAnzVwV ist der E-Mail des Informationsbriefes angehängt

³ Die Informationsunterlage ist auf der XGewerbeordnung Webseite zu finden: <https://xgewerbeordnung.de/informationen/rmv>

⁴ Die aktuelle Version der Spezifikation XGewerbeordnung wird über das XRepository bereitgestellt: <https://www.xrepository.de/details/urn:xoev-de:kosit:standard:xgewerbeordnung>

⁵ Das FAQ ist auf der XGewerbeordnung Webseite zu finden: <https://xgewerbeordnung.de/informationen/rmv>

Seit dem **1. Januar 2025** gilt eine neue Klassifikation der Wirtschaftszweige („WZ 2025“), mit welcher das Statistische Bundesamt (StBA) unter anderem die Daten aus der Gewerbeanzeige an Eurostat übermittelt. Erläuternde Texte zu der neuen Klassifikation sowie eine Gegenüberstellung der neuen zu den alten WZ-Schlüsseln werden durch das StBA bereitgestellt.⁶

Für **XGewerbeordnung** wurde durch das Expertengremium festgelegt, dass die neue WZ-Klassifikation für Datenübermittlungen über den Standard **schrittweise** eingeführt werden soll. Da bisher keine Unterscheidungsmerkmale zur genutzten Version der WZ-Schlüssel im Standard vorhanden waren und die Übermittlung auch Altdaten betreffen werden, wird die Einführung **in drei Stufen** erfolgen.

- **Bis zum 1. Mai 2026** (d.h. bis zur Produktivsetzung von **XGewO 1.6**) sind **keine** Schlüssel (NACE-Codes) aus der neuen WZ 2025 zu übermitteln. Es sind die bisher genutzten Schlüssel des WZ 2008 weiter zu verwenden.
- **Ab dem 1. Mai 2026** wird mit **XGewO 1.6** ein Element bereitgestellt, welches die Versionsangabe der verwendeten WZ-Klassifikation ermöglicht. Ab diesem Zeitpunkt **dürfen** Schlüssel aus der neuen WZ-Klassifikation übermittelt werden. Zur Sicherstellung der Zuordenbarkeit bei den Empfangsstellen ist dabei jeweils **zwingend** anzugeben, welche Version der WZ-Klassifikation verwendet wurde.
- **Ab XGewO 1.7** (voraussichtlich zum **1. November 2026**) sollen WZ-Schlüssel **ausschließlich** in der Klassifikation WZ 2025 übermittelt werden.

Die den Betreibern bekannten Fachverfahrenshersteller der Gewerbebehörden wurden bereits in einem separaten Schreiben über die Entscheidungen des Expertengremiums bezüglich der Einführung der neuen Wirtschaftszweigschlüssel informiert.

Für Ihren Beitrag zur Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2025) im Informationsbrief bedanken wir uns an dieser Stelle beim Statistischen Bundesamt.

⁶ [Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2025 \(WZ 2025\) - Statistisches Bundesamt](#)